



Krankmeldung, Entschuldigung und Beurlaubung

Krankmeldung

Kann Ihr Kind krankheitsbedingt oder aus einem anderen nicht vorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, melden Sie es bitte bis 7:45 Uhr über die WebUntis-App krank. Die Krankmeldung gilt automatisch als Entschuldigung.

Alternativ können Sie das Sekretariat von 7:30 bis 8:00 Uhr telefonisch unter 0281 164005-10 informieren. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst krankmelden.

Nicht vorhersehbare Gründe können z. B. sein:

- plötzliche extreme Witterungsverhältnisse, wenn kein gesicherter Schulweg gewährleistet ist,
- ein vollständiger, nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs ohne zumutbare Alternative,
- ein Unfall oder Todesfall in der Familie.

Beim vorzeitigen Verlassen des Unterrichts melden sich Schülerinnen und Schüler der SI bei der jeweiligen Lehrkraft ab und informieren ihre Eltern über das Sekretariat. Schülerinnen und Schüler der SII melden sich im Sekretariat ab.

Auch bei einer Befreiung vom aktiven Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Geplante Arzttermine

Absehbare Arzttermine sind keine Krankmeldung, sondern müssen im Vorfeld als Beurlaubung beantragt werden. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig beim Klassenleitungs- bzw. Beratungslehrerteam.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu gehören beispielsweise:

- besondere Anlässe im engsten Familienkreis,
- religiöse Veranstaltungen oder Feiertage,
- kulturelle oder politische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen der Schülervertretung oder KAoA-Bausteine,
- Sportveranstaltungen,
- Fördermaßnahmen bei besonderer wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Begabung.

Der Tag nach der Konfirmation kann auf Antrag als Beurlaubung genehmigt werden, sofern die Kirchenvertreter an dem Vormittag ein Nachtreffen anbieten.

Der Antrag ist so frühzeitig zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Bei einer Beurlaubung von mehr als zwei Tagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferien bzw. verlängerten Wochenenden entscheidet die Schulleitung.

Ärztliche Atteste

Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Schule kann jedoch in begründeten Einzelfällen gemäß § 43 Abs. 2 SchulG ein Attest verlangen, z. B. bei Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach Ferien bzw. langen Wochenenden.